



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 31. Mai 2013

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und über den Schutz der schweizerischen Souveränität

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
geschätzte Damen und Herren

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen in diesem Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und über den Schutz der schweizerischen Souveränität sowie zum Bundesbeschluss zur Genehmigung der Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken und über die Erlangung von Beweisen und Auskünften in Verwaltungssachen im Ausland. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

1. Grundsätzliche Beurteilung

Die SP Schweiz anerkennt die Bereitschaft des Bundesrates, im Bereich der verschiedenen Formen der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden gesetzliche Grundlagen zu schaffen und somit insbesondere zu verhindern, dass zur Abwehr von Souveränitätsbeeinträchtigungen auf verfassungsunmittelbare Verfügungen oder Bundesratsverordnungen zurückgegriffen werden muss. Es ist richtig, dass gerade auch aufgrund der jüngsten, sehr unbefriedigenden Erfahrungen mit den USA verschiedene Punkte geklärt und grundsätzliche, allgemeingültige Auffangregeln geschaffen werden sollen.

Dass die Schweiz das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (SEV-Nr. 94) und das Europäische Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland (SEV-Nr.100) ratifizieren will, wird unterstützt.

Ganz grundsätzlich ist es der SP ein Anliegen, dass die Schweiz darum bemüht ist, Verletzungen der schweizerischen Souveränität nicht erst nachträglich zu verfolgen, sondern stattdessen präventiv bemüht ist, solche Konstellationen zu verhindern. Insbesondere gilt es potenzielle bzw. sich abzeichnende Konflikte aufgrund von unterschiedlichen Rechtsordnungen und Rechtssystemen frühzeitig zu antizipieren und Handlungsoptionen sowie mögliche Szenarien abzuklären. Dem Schutz von persönlichen Daten ist dabei in jedem Fall die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Dieser Aspekt darf nicht leichtfertig aufgrund sogenannt übergeordneter Interessen vernachlässigt werden. Das gilt beispielsweise für Mitarbeitendendaten, die von Arbeitgebern nicht gegen den Willen der Betroffenen an ausländische Behörden ausgehändigt werden dürfen, nur um drohende Verfahren und Klagen abzuwenden.

2. Beurteilung einzelner Artikel im Detail

Titel und Artikel 1 Zweck

Die SP unterstützt, dass der Hauptakzent des Gesetzesentwurfs auf die Kooperationsbereitschaft der Schweiz gesetzt wird. Diese Haltung spiegelt die wachsende Bedeutung einer reibungslosen Zusammenarbeit mit möglichst vielen Partnern in einem immer globaleren Umfeld und einer vernetzten Welt mit immer mehr Sachverhalten mit internationalem Bezug. Dabei kann nicht negiert werden, dass diese Entwicklung mit all ihren positiven Aspekten wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und sozialer Natur gezwungenermassen die Souveränität jedes einzelnen Staates beeinträchtigt. Das gilt umso mehr für Staaten, die wie die Schweiz nicht einem grösseren und rechtssetzenden Staatenverbund wie der Europäischen Union angehören.

Artikel 7 Grundsätze

Die SP befürwortet die Grundhaltung, wonach Behörden immer international kooperieren, ausser wenn es explizit gesetzlich oder vertraglich anders geregelt ist.

Art. 8 Voraussetzungen und Bedingungen der Zusammenarbeit

Für die SP muss trotz einer grundsätzlichen Kooperationsbereitschaft sichergestellt werden, dass die Ansprüche des Legalitätsprinzips im Verwaltungshandeln auch von der in Betracht kommenden ausländischer Behörde erfüllt sein müssen. Dies gilt umso mehr als es sich bei den angefragten Informationen häufig um potentiell sehr sensible personenbezogene Daten handelt.

Entsprechend fordert die SP die folgende Präzisierung bei Art. 8 Abs. 1 lit. a.:

*„Die ausländische Behörde verwendet die Informationen zur Erfüllung ihrer **gesetzlichen** Aufgaben.“*

Ebenso ist Abs. 3 lit. b. in Anbetracht der zwingenden Notwendigkeit des Rechtsschutzes wie folgt zu präzisieren:

„der Rechtsschutz im ersuchenden Staat ~~offensichtlich~~ ungenügend ist.“

Art. 21 Zuständige Behörden

Die SP lehnt die permanente Sonderbehandlung von internationalen Steuerfragen im Vergleich zu allen anderen Politikbereichen ab.

Die SP verlangt folgedessen, dass Abs. 3 lit. b. allgemeiner formuliert wird:

*„Grundsätze der **internationalen** Zusammenarbeit ~~in Steuerfragen~~ betreffen; oder“*

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Stefan Hostettler
stv. Generalsekretär